

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein für Grundschul Kinder "am Grenzweg", Magdeburg.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung erhält der Name den Zusatz "eingetragener Verein" in der Abkürzung e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung von Bildung und Erziehung von Grundschulkindern und die Förderung der pädagogischen Arbeit, insbesondere durch
  - Förderung der pädagogischen Erneuerung von Bildung und Erziehung der Grundschul Kinder
  - Unterstützung pädagogischer Konzepte ( z.B.Projekte, Arbeitsgemeinschaften, Förderkurse, etc.)
  - Ergänzung oder Erneuerung von Lehr- und Lernmitteln,
  - Förderung von Schülern
  - Unterstützung benachteiligter und von sozialer Isolation bedrohter Schüler
  - Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Die Aktivitäten des Vereins müssen dem Erziehungsauftrag des § 1 II SG-LSA i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.8.96 entsprechen.
- (3) Der Verein ist selbstlos und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der § 51 ff der Abgabenordnung.
- (4) Vereinsmittel dürfen nur für die in § 2 I genannten Zwecke verwendet werden. Eine Ausschüttung von Vereinsmittel an Mitglieder und Zuwendungen an Mitglieder aus dem Vereinsvermögen in dieser Eigenschaft findet nicht statt.
- (5) Vergütungen und Entschädigungen die zur Erfüllung der in § 2 I genannten Zwecke aufgewendet werden, dürfen allgemein übliche Sätze nicht überschreiten.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes austreten. Eine Rückerstattung des Mitgliedbeitrages findet nicht statt.

### § 4 Mitgliederausschluß

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand. Gegen eine ausschließende Entscheidung kann das betroffene Mitglied binnen Monatsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

### § 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Kuratorium und die Mitgliederversammlung.

### § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist für die laufenden Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
- (3) Insbesondere führt er die Einnahmen/Ausgaben Rechnung, bereitet Entscheidungen des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein im Rechtsverkehr allein.

- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen; nach Ablauf der Amtszeit bleibt er bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstands bestimmt das Kuratorium eine Nachfolge, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Andernfalls wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied wegen grober Pflichtverletzung abberufen, wenn das Kuratorium ohne Beteiligung des betroffenen Vorstandsmitglied dies verlangt. Der Antrag ist zu begründen. Das Vorstandsmitglied zu hören.

#### § 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus dem Vorstand und 3 weiteren Mitgliedern. Zwei Mitglieder müssen im Hauptberuf Grundschullehrer bzw - innen sein.  
Die weiteren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.  
  
Alle Mitglieder des Kuratoriums müssen dem Verein angehören.
- (2) Das Kuratorium beschließt selbständig über die Verwendung der Mittel, soweit die Mitgliederversammlung keine entgegengesetzten Richtlinien beschlossen hat.
- (3) Das Verfahren des Kuratoriums regelt dieses selbst.  
Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluß als nicht gefaßt.
- (4) Die Beschlüsse des Kuratoriums binden den Vorstand, es sei denn ein Beschluß ist von der Vermögenslage des Vereins nicht gedeckt oder steht mit dem Satzungszweck des § 2 in Widerspruch. Im Zweifel steht jedem Vorstandsmitglied ein Vetorecht zu.
- (5) Für die Wahl der Kuratoriums gilt § 6 V entsprechend.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann ein gewähltes Kuratoriumsmitglied wegen grober Pflichtverletzung abberufen, wenn der Vorstand dies verlangt.  
Der Antrag ist zu begründen. Das Mitglied ist zu hören.  
§ 4 ist auf das Mitglied des Kuratoriums nicht anzuwenden.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds regelt das Kuratorium die Nachfolge, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Andernfalls wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung von 1/4 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich mittels einfachen Briefes einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 1 Woche.
- (3) Vorstand und Kuratorium berichten der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung von Vorstand und Kuratorium.

## § 10 Versammlungsablauf

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstand geleitet; ist dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 11 Abstimmung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nichts abweichendes in der Satzung geregelt ist. Eine Stimmenthaltung ist eine ungültige Stimme.
- (2) Für Satzungsänderungen, die Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern, Abberufung von Vorständen und Kuratoriumsmitgliedern sowie die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## § 12 Beschlußfassung

Beschlüsse des Vorstandes, des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung sind unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von einem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorstand unterzeichnet selbst.

### § 13 Auflösung des Vereins

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Auflösung des Vereins erhält die Grundschule am Grenzweg 31 , 39130 Magdeburg, das Vereinsvermögen. Der Anfall ist zweckgebunden. Das Vermögen ist zur ausschließlichen Finanzierung von Schulprojekten dieser Schule zu verwenden. Die Projekte müssen dem Satzungszweck des § 2 entsprechen.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung von Bildung und Erziehung von Grundschulkindern und die Förderung der pädagogischen Arbeit,  
insbesondere durch
  - Förderung der pädagogischen Erneuerung von Bildung und Erziehung der Grundschul Kinder
  - Unterstützung pädagogischer Konzepte ( z.B.Projekte, Arbeitsgemeinschaften, Förderkurse, etc.)
  - Ergänzung oder Erneuerung von Lehr- und Lernmitteln,
  - Förderung von Schülern
  - Unterstützung benachteiligter und von sozialer Isolation bedrohter Schüler
  - Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Die Aktivitäten des Vereins müssen dem Erziehungsauftrag des § 1 II Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.8.96 entsprechen.
- (3) Der Verein ist selbstlos und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der § 51 ff der Abgabenordnung.
- (4) Vereinsmittel dürfen nur für die in § 2 I genannten Zwecke verwendet werden. Eine Ausschüttung von Vereinsmittel an Mitglieder und Zuwendungen an Mitglieder aus dem Vereinsvermögen in dieser Eigenschaft findet nicht statt.
- (5) Vergütungen und Entschädigungen die zur Erfüllung der in § 2 I genannten Zwecke aufgewendet werden, dürfen allgemein übliche Sätze nicht überschreiten.